

**Beschluss  
betreffend die Genehmigung der Änderung des  
Gesamtarbeitsvertrags über die vorzeitige Pensionierung der  
Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe und Plattenlegergewebe des  
Kantons Wallis (Retabat)  
vom 14. Oktober 2009**

---

## **Der Staatsrat des Kantons Wallis**

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung folgender Verbände:

- Walliser Baumeisterverband (WBV);
- UNIA Zentralsekretariat;
- UNIA, Walliser Sektionen;
- SYNA die Gewerkschaft, Zentralsekretariat und Oberwalliser Sektion;
- Die Interprofessionellen Christlichen Gewerkschaften des Wallis (ICG);
- Der Verband Walliser Plattenlegerunternehmen (VWPU)

eingesehen den Beschluss des Staatsrates des Kantons Wallis vom 30. Juni 2004

genehmigt durch die Eidgenössische Behörde am 17.08.04

eingesehen die Veröffentlichung des Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 47 vom 21. November 2008, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

erwägend, dass gegen diesen Antrag innert gesetzter Frist eine Einsprache erhoben wurde;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration;

*beschliesst:*

### **Art. 1**

Die Änderungen des Textes des Gesamtarbeitsvertrags über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe und Plattenlegergewebe des Kantons Wallis werden genehmigt mit Ausnahme der in Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

### **Art. 2**

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

### **Art. 3**

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen dieses Gesamtarbeitsvertrages gelten für alle Arbeitsverträge zwischen Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die ihren Sitz oder einen dauerhaften Betrieb im Kanton Wallis haben und in nachstehenden Bereichen tätig sind : Hochbau, Tiefbau, Untertagbau, Strassenbau, Aushubarbeiten, Abbruch, Deponien,

Ausbeutung von Steinbrüchen, Pflasterung, Fassadenarbeiten, Fassadenisolation, Gerüstmontage, Behauen von Gestein, Betonarbeiten, Unterlagsarbeiten, Abdichtung und Isolationen für Arbeiten an der Gebäudehülle im weiteren Sinn und analoge Arbeiten im Tief- und Untertagsbereich, einlagerungsfähige Materialien, Abbau von Sand und Kies, Handel mit diesen Materialien einschliesslich Transport von und zu den Baustellen und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern mit Ausnahme derer, die im Gesamtarbeitsvertrag als freiwillig Versicherte bezeichnet werden.

#### **Art. 4**

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

#### **Art. 5**

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) sowie Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, jedoch ausserhalb des Kantons Wallis, und deren Arbeitnehmer, sofern sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig für die Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

#### **Art. 6**

Die Abrechnungen der Kassen sind jährlich, sofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

#### **Art. 7**

Dieser Beschluss tritt nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am ersten Tag des zweiten Monats nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2010.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, dem 14. Oktober 2009

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

<sup>1</sup>Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 2. Dezember 2009

**Gesamtarbeitsvertrag über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis RETABAT (2001-2010)**

#### **Art. 15 – Beitragssatz Abs. 1 und 2**

**Al. 1 Der Beitragssatz beläuft sich auf 5.3 % des in Artikel 14 Abs. 1 festgesetzten massgebenden Lohnes.**

**Al. 2 Der Anteil der Arbeitnehmer beträgt 1.3 %.**

#### **IV Schlussbestimmungen**

## Art. 16 – Streitigkeiten Abs. 3, 4 und 5

**Al. 3 Die Paritätische Berufskommission hat den Auftrag zu prüfen, dass die dem vorliegenden GAV unterstellten Unternehmen dessen Vorschriften einhalten.**

Al. 4 Falls sich die dem GAV unterstellten Parteien einem Entscheid der paritätischen Berufskommission nicht unterwerfen, können die Vertragsparteien gemeinsam gegen diese beim beruflichen Schiedsgericht oder bei einer anderen zuständigen Behörde vorgehen.

Al. 5 Die Organisation und das anwendbare Verfahren werden im Reglement der paritätischen Berufskommission des Hoch- und Tiefbaugewerbes des Kantons Wallis vom 23. November 1998 festgehalten.

## Art. 16b

Das berufliche Schiedsgericht des Hoch- und Tiefbaugewerbes ist zuständig für :

- 1 die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der paritätischen Plenarversammlung und der Unterkommissionen,
- 2 die Beurteilung von Gesuchen der Vertragsparteien für die Anwendung der Entscheide der paritätischen Kommission,
- 3 aufgrund von Art. 16c eine Verwarnung oder Busse zu verhängen.

## Art. 16c

**1 Im Falle von Verstößen gegen den vorliegenden GAV wird der Zuwiderhandelnde mit einer Verwarnung oder einer Konventionalstrafe von bis zu Fr. 100'000.— geahndet.**

2 Bei der Festlegung solcher Strafen wird die paritätische Berufskommission immer der Schwere der Verletzung von gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen und dem Fehler sowie dem Ziel, künftige Vertragsverstöße zu verhindern, Rechnung tragen.